

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



ANFRAGE

6-4222/20-KT

für die öffentliche Sitzung

Kreistag

14.09.2020

Einreicher: Herr Abg. Matthias Stefke

Betr.: Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2015; Kreisentwicklungsbudget

Sachverhalt:

Aus der letzten Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen und der Vorlage 6-4220/20-I haben sich Nachfragen ergeben, um deren Beantwortung ich bitte. Das schon im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 andiskutierte Kreisentwicklungsbudget soll nun Formen annehmen und die Ausgestaltung des Budgets in den Ausschüssen diskutiert werden. Das ist sehr zu begrüßen. Ich bitte in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Der Plan, das Budget aus den Rücklagen des Landkreises zu speisen, scheint am geeignetsten. Auch wenn die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 erst kurz vor der Prüfung stehen und der Jahresabschluss 2015 faktisch fertig ist, können schon Angaben zu den voraussichtlichen Jahresergebnissen gemacht werden. Wenn die Jahresabschlussbuchungen noch fehlen (AfA, Sonderposten, Rückstellungen) ist anstelle des voraussichtlichen Ist-Wertes für die nachstehenden Fragen der Planwert anzusetzen.
 - 1.1. Wie hoch ist das Jahresergebnis 2015?
 - 1.2. Wie hoch ist das voraussichtliche Jahresergebnis 2016?
 - 1.3. Wie hoch ist das voraussichtliche Jahresergebnis 2017?
 - 1.4. Wie hoch ist das voraussichtliche Jahresergebnis 2018?

Erst anhand der Mitteilung über die voraussichtliche Höhe der Rücklagen des Landkreises kann das Budgetvolumen belastbar diskutiert werden.

2. Anders, als in der Beschlussvorlage dargestellt, ergibt sich die Rücklage aus ordentlichem Ergebnis **nicht** auch aus nicht umgesetzten kreislichen Projekten. Für nicht umgesetzte Projekte können Rückstellungen (z. B. für unterlassene Instandhaltung) und in begründeten Fällen Ausgabeermächtigungen für Folgejahre gebildet werden. Nicht umgesetzte Investitionen haben gar **keinen** Einfluss auf die Rücklage aus ordentlichem Ergebnis, wohl aber die Erträge aus der Kreisumlage.

Wie begründet die Verwaltung unter Berücksichtigung der vorgenannten Fakten ihre Berechtigung zur Teilhabe am Kreisentwicklungsbudget?

3. Werden die Kommunen die Möglichkeit haben, aus dem Kreisentwicklungsbudget kommunale Eigenanteile für andere geförderte Maßnahmen zu generieren, da sie den kommunalen Eigenanteil einer förderbaren Investition selbst nicht aufbringen können?
4. Beschränkt die Begrifflichkeit „Projekte in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion“ mögliche Investitionen dahingehend, dass diese nicht nur von örtlicher, sondern auch von überörtlicher Bedeutung sein müssen?
5. Ist angedacht, dass nicht verbrauchte Mittel eines Jahres in Folgejahre vorgetragen werden?
6. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung soll die abschließende Entscheidung über die Mittelverwendung durch den Kämmerer und nicht durch den Kreistag erfolgen?
7. Wie weit ist in Bezug auf das Kreisentwicklungsbudget und die dazu erforderliche Richtlinie der Abstimmungsprozess mit den Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden gediehen?

Luckenwalde, 25. Juni 2020

Matthias Stefke
Fraktion BVB/Freie Wähler